

Queerness im Asylverfahren*

Pia Lotta Storf

djb-Mitglied und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Öffentliches Recht und Internationalen Menschenrechtsschutz an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

1. Einführung: gutes Recht, schlechte Praxis?

Was bedeutet Queerness im Asylverfahren?¹ Während Queerness von unterschiedlichen Verfolgungsgründen im Asylrecht erfasst wird, ist das Verfahren oft defizitär: Queeren Personen wird häufig nicht geglaubt, Einschnitte in Verfahrensrechte verstärken Vulnerabilitäten, die Einstufung als „sichere Herkunftsländer“ lässt die Sicherheit queerer Personen außen vor und der Gewaltschutz für queere Personen in Asylunterkünften hat eklatante Lücken.

In diesem Text bezeichnet der Begriff „queer“ Geschlechter, Sexualitäten und Beziehungsmodelle jenseits der Heteronorm. Es geht um Positionierungen innerhalb des LSBTIQ-Spektrums (lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter und queer). Der Überbegriff „queer“ weist auf die politische Dimension hin, die in gesellschaftlichen Erwartungen an Geschlecht und der Sanktionierung ihres Übertritts liegt.²

Über 70 Staaten kriminalisieren Queerness; viele davon sind Herkunftsstaaten von Personen in Asylverfahren.³ Trans und inter Personen können oft nicht selbstbestimmt über ihre geschlechtliche Identität und ihren Körper entscheiden. Queere Partner*innenschaften sind tabuisiert, müssen aus Angst vor Gewalt versteckt oder sollen durch „Zwangsverheiratungen“ verhindert werden. Queere Personen sind massiver gesellschaftlicher Ausgrenzung, psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt. Staatlicher Gewaltschutz, medizinische und psychologische Versorgung sind häufig unzureichend.

Rechtliche Maßstäbe

Queerfeindliche Verfolgung lässt sich in vielen Fällen als religiös oder politisch motiviert einordnen.⁴ Dennoch werden Personen meist als zugehörig zu einer bestimmten sozialen Gruppe geschützt, wenn die Verfolgung an die (auch zugeschriebene) sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität anknüpft.⁵ Auch „nicht-gefestigte“ Identitäten (etwa bei trans Personen, die vorhaben, sich geschlechtsangleichenden Operationen zu unterziehen) sind flüchtlingsrechtlich geschützt. Demgegenüber reicht die formale Strafbarkeit von Homosexualität oder alltägliche queerfeindliche Diskriminierung regelmäßig nicht für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus.⁶

2. Entscheidungspraxis überarbeiten

Überarbeitete Dienstanweisung: Keine Versteckens-Prognose mehr

2013 urteilte der Europäische Gerichtshof, dass nicht erwartet werden könne, „dass der Asylbewerber seine Homosexualität

in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt [...]“.⁷

Demgegenüber⁸ nahm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) offiziell bis Oktober 2022⁹ Prognosen vor, ob LSBTIQ* Schutzsuchende bei einer Rückkehr ihre Queerness aus „verfolgungsfernen“ Gründen geheim halten würden. Als verfolgungsfern galt z.B. Angst vor gesellschaftlicher Ächtung. Dabei fehlt Schutz oft gerade vor gesellschaftlicher Ächtung, die leicht in Gewalt umschlagen kann. Warum eine Person ihre Queerness verbirgt, lässt sich also nicht einfach in verfolgungsferne oder verfolgungsnahe Gründe aufteilen.

Die überarbeitete Dienstanweisung geht daher davon aus, dass queere Personen offen leben. Um diesen Paradigmenwechsel hin zu einer europarechtskonformen Praxis zu realisieren, besteht die Notwendigkeit, Entscheider*innen ausreichend fortzubilden.

Glaubhaft queer?¹⁰

Das größte Praxisproblem stellt sich oft in der Glaubhaftigkeitsprüfung.¹¹ Angst und Tabuisierung, sowie ein Misstrauen gegenüber staatlichen Stellen erschweren ein Coming-Out vor Mitarbeitenden des BAMF wenige Tage nach Ankunft. Auch die neuen Befugnisse, Sprachmittler*innen nur per Video zuzuschalten¹² oder sogar die ganze Anhörung per Video durchzuführen,¹³

- * Herzlichen Dank an Petra Sußner für ihre Anmerkungen zu diesem Beitrag.
- 1 Weiterführend: Themenschwerpunkt. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Fluchtgrund, Asylmagazin 7-8 (2021), S. 248-275.
 - 2 Vgl. Sußner, Petra: Das reicht (noch) nicht, Asylmagazin 7-8 (2021), S. 248, Fn. 1.
 - 3 Botha, Kellyn (ILGA), Our identities under arrest: A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions, Genf 2021.
 - 4 UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9 zur Verfolgung von LSBTI-Personen, 2012, Rn. 42; Sußner, Petra, Flucht-Geschlecht-Sexualität, Wien 2020, S. 170 ff., 303.
 - 5 § 3b I Nr. 4 Hs. 2 AsylG; Richtlinie 2011/95 (QualifikationsRL); Yogyakarta Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität, 2006.
 - 6 EuGH, Urteil X, Y, Z v. Niederlande, C-199/12 bis 201/12, ECLI:EU:C:2013:720.
 - 7 Ebd., Rn. 76.
 - 8 Dörr, Patrick / Träbert, Alva / Braun, Phillip, LSBTI*-Asylanträge und das widerspenstige „Diskretionsgebot“, in: Asylmagazin 7-8/2021, S. 257.
 - 9 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Aktuelle Meldung: Besserer Schutz für Geflüchtete, 04.10.2022, online: <<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/besserer-schutz-fuer-queere-gefluechtete-202242>> (alle Links: Zugriff 19.12.2022).
 - 10 Vgl. Wessels, Janna, The Concealment Controversy, Cambridge 2021; Millbank, Jenni, From discretion to disbelief, in: The International Journal of Human Rights 13 (2009) S. 391-414.
 - 11 Vgl. Rehaag, Sean / Collin, Hilary Evans, Experimenting with Credibility in Refugee Adjudication: Gaydar, in: Canadian Journal of Human Rights 9:1 (2020), S. 3-34.
 - 12 § 17 III AsylG i.d.F. v. 01.01.2023.
 - 13 § 25 VII AsylG i.d.F. v. 01.01.2023.

können die notwendige Gesprächsatmosphäre torpedieren. Viele Personen wissen nicht, dass queerfeindliche Verfolgung ein anerkannter Fluchtgrund ist. Daher ist es unzulässig, von mangelnder Glaubhaftigkeit auszugehen, nur weil eine Person ihre Queerness nicht bei der ersten Gelegenheit geltend gemacht hat.¹⁴ Entsprechende Folgeanträge treffen allerdings auf hohe Rechtfertigungshürden.¹⁵ Kontakt zu queeren Beratungsstellen und enttabuisierender Umgang mit queeren Lebensrealitäten sind daher essenziell, damit queerfeindliche Verfolgung thematisiert und Schutz gewährleistet werden kann. Dafür braucht es behördenunabhängige Verfahrensberatungen mit Fokus auf besondere Schutzbedarfe.¹⁶

Beschleunigte Verfahren

Für queere Personen im Asylverfahren ergeben sich besondere Gefahren aus der Verkürzung des verfahrensrechtlichen Schutzes.¹⁷

Ein Beispiel ist dabei die Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr für Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“¹⁸ vorliegt. Für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat muss die „Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen.“¹⁹ Die Sicherheit queerer Personen wird bei der Einordnung als sicherer Herkunftsstaat jedoch oft übersehen.²⁰ So sind etwa Ghana und Senegal weiterhin als sichere Herkunftsstaaten eingestuft, trotz (angewandter) Strafbarkeit von Homosexualität und unzureichendem Schutz vor queerfeindlicher Gewalt durch nicht-staatliche Akteur*innen.²¹ Queere Personen aus Ghana und dem Senegal sehen sich – entgegen der Tatsachenlage – der Vermutung ausgesetzt, dass sie nicht aufgrund ihrer Queerness verfolgt werden. Gelingt es nicht, diese Regelvermutung zu entkräften, wird ein Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Mit dieser Ablehnung gehen Klagefristverkürzungen und eingeschränkter Zugang zur Rechtsberatung einher.

3. Schutz in Unterkünften: Rechtsverbindliche Standards

In Deutschland ist queerfeindliche – insbesondere transfeindliche – Gewalt an der Tagesordnung.²² Die existentielle Situation im Asylverfahren erhöht Vulnerabilitäten und verstärkt Marginalisierungseffekte. Personen im Asylverfahren unterliegen im Regelfall einer Wohn-²³ und Residenzpflicht,²⁴ haben kaum Rückzugsmöglichkeiten und dürfen keiner Lohnarbeit²⁵ nachgehen. Queere Personen im Asylverfahren berichten von psychischer und körperlicher Gewalt in Unterkünften.²⁶ Ein Beispiel dafür sind Zwangsoutings von trans Personen durch Mitarbeitende, welche körperliche Gewalt nach sich ziehen.²⁷ Viele Personen versuchen deswegen ihre Queerness in der Unterkunft zu verstecken, während sie diese für ihren asylrechtlichen Schutz gegenüber den Behörden möglichst glaubhaft geltend machen müssen.

Der Staat hat Schutzpflichten für die Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen,²⁸ darunter auch LSBTIQ* Personen.²⁹ Es gibt keine gesetzliche Ausgestaltung dieser Schutzpflicht in Form von bundesweit verbindlichen Mindeststandards. Demgegenüber stehen elaborierte Konzepte

mit Aspekten z.B. zur Personalschulung, internen Strukturen und externer Kooperation und menschenwürdigen Rahmenbedingungen.³⁰

4. Fortbildungen und Sensibilisierung

Um queeren Personen ein faires Asylverfahren gewährleisten zu können, bedarf es qualifizierter Berater*innen, Sprachmittler*innen, Entscheider*innen und Einrichtungsmitarbeiter*innen. Es ist wichtig, dass Outings selbstbestimmt stattfinden können und die Mitarbeitenden insofern Diskretion wahren. Gegen queerfeindliche Gewalt sind einrichtungsbezogene Schutzkonzepte notwendig. Das LSVD-Projekt „Queer Refugees Deutschland“ fordert etwa die Schulung aller Mitarbeitenden, niedrigschwellige Beratung und Sichtbarkeit queerer Lebensentwürfe.³¹

- 14 EuGH, Urteil A,B,C gegen die Niederlande, C-148/13 bis C-150/13, ECLI:EU:C:2014:2406.
- 15 Vgl. BVerfG, Beschluss v. 04.12.2019 -2 BvR 1600/19 – Asylmagazin 3/2020, S. 85 f.
- 16 Vgl. § 12a AsylG i.d.F. v. 01.01.2023, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP, BT-Drucks. 20/4327, S. 6.
- 17 Ebd. S. 7 ff.; z.B. § 24 IV-VIII AsylG (Verlängerung der Entscheidungsfrist des BAMF), 74 III AsylG (Verhandlung trotz Befangenheitsantrag), § 77 II AsylG (Entscheidung im schriftlichen Verfahren), § 77 IV (Austausch des Streitgegenstands bei Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF ohne anwaltlichen Antrag), alle in Kraft seit 01.01.2023; sowie z.B. § 78 I (Unanfechtbarkeit unrichtiger Urteile).
- 18 § 29a AsylG i.V.m. Anlage II AsylG: EU-Mitgliedsstaaten, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien, Kosovo, Ghana, Senegal.
- 19 BVerfGE 94, S. 115, 2. Leitsatz.
- 20 Vgl. zu Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, djB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes v. 28.02.2014, online: <https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st14-4_AsylVerfG.pdf>.
- 21 Botha, Kellyn (ILGA), Our identities under arrest, Genf 2021, S. 61 ff.; 96 ff.
- 22 Vgl. LSVD, Chronik von Straftaten gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI), online: <<https://www.lsvd.de/de/ct/3958-Alltag-Homophobe-und-transfeindliche-Gewaltvorfaelle-in-Deutschland>>.
- 23 §§ 47, 53 AsylG.
- 24 § 56 AsylG.
- 25 § 61 I AsylG.
- 26 AWO Bundesverband e.V., Empowerment von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, 2017, S. 24, online: <https://awo.org/sites/default/files/2017-10/Empowerment_Queer_AWO_Online.pdf>.
- 27 Vgl. LesMigraS, Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V., 10 Porträts, Lesbische, Schwule, Bisexuelle und Trans* Geflüchtete in Deutschland, 2017, S. 95.
- 28 RL 2013/33/EU, § 44 IIa AsylG; Engler, Anne-Marlen / Sußner, Petra, Ordnungspolitische Funktion und menschenrechtsbasierter Gewaltschutz. Zur Durchsetzung von Gewaltschutzansprüchen schutzbedürftiger Personen in Geflüchtetenunterkünften, in: Kleist, Olaf J. (Hrsg.) et al. „Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften“, Bielefeld 2022, S. 127-151.
- 29 Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BT-Drs. 19/10706, 16.
- 30 BMFSFJ/UNICEF, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 2021.
- 31 Träbert, Alva (LSVD), Leitfaden für die Praxis. LSBTI*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete, 2020.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen

von Pia Lotta Storf und Dr. Petra Sußner, Projektkoordinatorin in der DFG Forschungsgruppe Recht-Geschlecht-Kollektivität an der Humboldt Universität zu Berlin und djB-Mitglied in der Kommission Europa- und Völkerrecht

- Flächendeckende, grund- und menschenrechtsbasierte, verpflichtende Schutzkonzepte für LSBTIQ Personen als besonders geschützte Personen gem. RL 2013/33/EU (AufnahmeRL). Wohnmöglichkeiten müssen Schutz vor queerfeindlicher Gewalt bieten, soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen und mit spezifischen medizinischen und psychotherapeutischen Versorgungsangeboten ausgestattet sein.
- Flächendeckende verpflichtende Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu LSBTIQ Schutzsuchende für im

Asylbereich tätige staatliche Organe, Übersetzer*innen und Gutachter*innen. Sachgerechte Ermittlungsverfahren, faire Beweislastverteilung und schlüssige Beweiswürdigung sind Grundpfeiler von grund- und menschenrechtskonformen Verfahren und effektivem Schutz.

- Eine Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ ist eine europarechtliche Kann-Bestimmung (RL 2013/32/EU (VerfahrensRL)). Es besteht keine Verpflichtung, mit solchen Listen zu arbeiten. Der LSBTIQ-Bereich zeigt, welche Schutzlücken das Konzept nicht nur im Einzelfall, sondern in ganzen Fallkonstellationen birgt. Verfahrensrechtliche Verkürzungen gefährden menschenrechtlichen Schutz, § 29a AsylG sollte daher gestrichen und zu einheitlicher Verfahrensführung zurückgekehrt werden.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-19

Nein zur „Ideologie“? Das rechtspopulistische Ziel einer homogenen und queer-feindlichen Gesellschaft in Polen

Dr. Izabela Jędrzejowska-Schiffauer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań, Polen

Seit ihrer Machtübernahme in Polen im Jahr 2015 baut die politische Partei mit dem Namen „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) schrittweise die Grundlagen der liberalen politischen und gesellschaftlichen Ordnung ab. Nach einer weitreichenden Übernahme der Kontrolle über die Justiz und die nationalen Medien startete die rechtspopulistische Regierungspartei eine aggressive Propaganda gegen Gender- und LGBTQI „Ideologien“. Diese Gleichsetzung wurde zunächst von der katholischen Kirche in Polen gezogen¹ und anschließend von führenden Politiker*innen der PiS u.a. in verschiedenen Wahlkämpfen reproduziert.² Beides wird auf die gleiche Stufe mit kriminellen, nationalistischen und rassistischen Ideologien, einschließlich Nationalsozialismus und Faschismus, gestellt.³ Der religiös inspirierte Diskurs über Gender- und LGBTQI-bezogene Bedrohungen ist eine politische Strategie, die eingesetzt wird, um Macht zu erlangen und/oder zu erhalten.⁴

„Ideologie“ als politische Waffe?

Im politischen Diskurs wird der Begriff der Ideologie meist mit negativen Konnotationen verwendet, besonders in Gesellschaften, die von totalitären Regimen gequält wurden. In postkommunistischen Ländern weckt es bereits Misstrauen, wenn im politischen und öffentlichen Diskurs auf „Ideologie“ Bezug genommen wird.

In gesellschaftspolitischen Fragen nimmt auch die katholische Kirche Polens das Recht auf eine direkte Einmischung für sich in Anspruch. Sie war im kommunistischen Polen eine bedeutende

politische Kraft, unter deren Mitwirkung die friedliche Wende im Jahr 1989 zustande gekommen ist. Der schwierige Prozess kirchlicher Selbstfindung (bzw. Zurückhaltung) in der Demokratie ist nie erfolgreich vollgezogen worden, insbesondere in Bezug auf christliche Werte. Dazu wird die Religion nach wie vor, d.h. wie schon während der zwei Jahre PiS-Regierung 2005–2007, von national-katholischen Politiker*innen „politisiert“.⁵

Dieser soziohistorische Kontext lässt besser verstehen, wie die Bezeichnung von Gender als „Ideologie“ den Rechtspopulisten ermöglicht, sich dem Aktivismus für Frauen- und LGBTQI-Rechte sowie der Wissenschaft entgegenzustellen, die die essentialistischen

- 1 Pitoń, Angelika: Abp Marek Jędraszewski nie odpuszcza: LGBT to trzecia ideologia zła, po nazizmie i stalinizmie, *Wyborcza-pl*, 13.10.2019, online: <<https://krakow.wyborcza.pl/krakow/7,44425,25302889,abp-marek-jedraszewski-nie-odpuszcza-lgbt-to-trzecia-ideologia.html>> (Zugriff: 15.12.2022).
- 2 Zu diesen Narrativen in den Präsidentschaftswahlen von 2019 siehe Dereszyński, Tomasz: Media światowe zauważyły słowa prezydenta Andrzeja Dudy, że „ideologia LGBT jest gorsza niż komunizm“. Jest reakcja prezydenta, online: <<https://i.pl/autorzy/tomasz-dereszynski/au/8205>> (Zugriff: 15.12.2022).
- 3 Sznel, Monika: Produkcja podmiotów homonormatywnych? Dyskurs rynkowy wokół regulacji prawnej związków partnerskich w Polsce i małżeństw jedнопłciowych w Stanach Zjednoczonych w 2013 roku, *InterAlia: A Journal of Queer Studies* 11b (2016), S. 187.
- 4 A. Śledzińska-Simon, *Populists, gender, and national identity*, *I•CON*, 2020, Vol. 18 No. 2, S. 448.
- 5 Vgl. Mechtenberg, Theo: Die katholische Kirche in der pluralistischen Demokratie, in: Binger, Dieter / Ruchniewicz, Krzysztof (Hrsg.) *Länderbericht Polen, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn* 2009, S. 387-396.
- 6 Kuhar, Roman / Paternotte, David (Hrsg.): *Anti-Gender Campaigns in Europe: Mobilizing against Equality*, Rowman 7 Littlefield International, London 2017, S. 5, 14.